

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 12. Juli 2001 Nr. 27

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
21.06.2001	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen	575
02.07.2001	Kreiswahl am 09.09.2001; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses – Neubesetzung	585
06.07.200 1	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	586
	<u>Stadt Buchholz</u>	
26.06.2001	2. Nachtrag zur Straßenausbaubeitragssatzung	587
26.06.2001	3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (BauGB)	588
26.06.2001	7. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung „Zentral“	589
26.06.2001	8. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung „zentral“	590
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
03.07.2001	1. Änderung des Bebauungsplanes „Klecken-Mitte“	591
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
20.06.2001	2. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	592
20.06.2001	2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze	600
20.06.2001	3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung	608
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
28.06.2001	8. Änderung des Flächennutzungsplanes 1992 / Teilplan Tostedt	609
	<u>Gemeinde Drestedt</u>	
	Bebauungsplan Nr. 10 „Steinberg West“	611
	Bebauungsplan Nr. 11 „Triftweg Dorf“	612
	<u>Gemeinde Garlstorf</u>	
26.06.2001	Satzung über die Benutzung des Freibades	613
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
28.06.2001	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Harburger Straße“	619

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Absätze 2 und 5 bis 9 und 47 Absatz 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Landkreis wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete und die unter § 7 angeführten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 410,00 DM/209,63 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung, der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung sowie des Verdienstausfalls nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Kreistagsabgeordneten werden die gemäß § 35 Absätze 2 und 5 NLO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zur Höhe von 15,00 DM/7,67 Euro pro Stunde erstattet.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Landrat, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Landrat	1640,00 DM/838,52 Euro
b) an den ersten stellvertretenden Landrat	615,00 DM/314,44 Euro
c) an den zweiten stellvertretenden Landrat	410,00 DM/209,63 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden	615,00 DM/314,44 Euro
e) an die Mitglieder des Kreisausschusses	410,00 DM/209,63 Euro

- (2) Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (3) Ist der Landrat oder einer seiner Vertreter länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung seines Amtes verhindert, erhält der Vertreter ab Beginn des folgenden Kalendermonats die dem Landrat bzw. dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für den Landrat bzw. für seine Vertreter entfällt, wenn der Landrat bzw. seine Vertreter länger als 1 Kalendermonat vertreten werden muß/müssen ab Beginn des folgenden Kalendermonats. § 1 Absatz 2 gilt ausdrücklich auch für diese Regelungen.

§ 4 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Gewählte oder berufene Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung des Landrates oder des Oberkreisdirektors teilnehmen, als Aufwandsentschädigung
- a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 37,50 DM/19,17 Euro.
 - b) Als Fahrtkosten werden die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,43 DM/km/0,22 Euro/km vom Wohnort bis zum Tagungsort und zurück erstattet.
 - c) Für Sitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Fahrtkosten entsprechend.
 - d) Für eine Verdienstausschüttung gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.
 - e) Für notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder folgender Beiräte und aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeter Ausschüsse:
- a) Beirat der Kreisvolkshochschule
 - b) Jagdbeirat**
 - c) Kreisflüchtlingsrat
 - d) Grundstücksverkehrsausschuss
 - e) Jugendhilfeausschuss
 - f) Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz
 - g) Schulausschuss**
 - h) Sozialerfahrene Personen nach § 114 BSHG
 - i) Kreissenorenbeirat
 - j) Geschäftsführender Vorstand des Kreissenorenbeirates bei Vorstandssitzungen**
 - k) Kreisbehindertenbeirat
 - l) Geschäftsführender Vorstand des Kreisbehindertenbeirates bei Vorstandssitzungen**

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die der Abgeordnete zur Kreisstadt Winsen (Luhe) zurückzulegen hat, richten. Dabei ist der Landkreis in vier Zonen, nämlich die Zonen A, B, C, D, eingeteilt:

Zone A =	bis 10 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone B =	über 10 km- bis 20 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone C =	über 20 km- bis 30 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone D =	über 30 km-Radius um Winsen (Luhe) und mehr.

Die Durchschnittssätze betragen für die Abgeordneten

in der Zone A monatlich	120,00 DM/61,36 Euro
in der Zone B monatlich	156,00 DM/79,76 Euro
in der Zone C monatlich	180,00 DM/92,03 Euro
in der Zone D monatlich	216,00 DM/110,44 Euro

- (2) Daneben werden monatlich zusätzliche Fahrtkosten gezahlt, und zwar an den Landrat das Vierfache, an den ersten stellvertretenden Landrat das Eineinhalbfache, jeweils der Zone D, und an den zweiten stellvertretenden Landrat sowie an die Fraktionsvorsitzenden das Eineinhalbfache, an die Mitglieder des Kreisausschusses das Einfache des für sie gemäß § 5 Abs. 1 zutreffenden Betrages.
- (3) Für Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Bei Benutzung des eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,43 DM/km/0,22 Euro/km gezahlt.
- (4) Dienstreisen der einzelnen Abgeordneten, mit Ausnahme des Landrates und des ersten sowie zweiten stellvertretenden Landrates, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.

§ 6 Verdienstaufschlag

Neben der Aufwandsentschädigung wird den Kreistagsabgeordneten der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 30,00 DM/15,34 Euro pro Stunde erstattet; § 7 Abs. 2 (außer Satz 3) gilt entsprechend.

Kreistagsabgeordnete, die nach Absatz 1 keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalentschädigungsbetrag bis zur Höhe von 30,00 DM/15,34 Euro pro Stunde und höchstens 360,00 DM/184,08 Euro pro Tag.

§ 7 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Kreisbrandmeister	1414,00 DM/722,97 Euro
b) Stellvertretende Kreisbrandmeister	707,00 DM/361,48 Euro
c) Sicherheitsbeauftragter der Kreisfeuerwehr	160,00 DM/81,81 Euro
d) Funkbeauftragter der Kreisfeuerwehr	160,00 DM/81,81 Euro
e) Ausbildungsleiter der Kreisfeuerwehr	352,00 DM/179,97 Euro
f) Jugendwart der Kreisfeuerwehr	352,00 DM/179,97 Euro
g) Atemschutzbeauftragter der Kreisfeuerwehr	120,00 DM/61,36 Euro
h) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	160,00 DM/81,81 Euro
i) Wettbewerbsleiter der Kreisfeuerwehr	160,00 DM/81,81 Euro
j) Kreisjägermeister	775,00 DM/396,25 Euro
k) Kreisarchivpfleger	300,00 DM/153,39 Euro
l) Kreisbildstellenleiter	235,00 DM/120,15 Euro
m) Kreisnaturschutzbeauftragter	610,00 DM/311,89 Euro
n) Stellvertretender Kreisnaturschutzbeauftragter	340,00 DM/173,84 Euro
o) Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	30,00 DM/15,34 Euro
p) Stellvertret. Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	20,00 DM/10,23 Euro
q) Schriftführer des Kreissenorenbeirates	10,00 DM/5,11 Euro
r) Stellvertretender Kreisjägermeister	390,00 DM/199,40 Euro
s) Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	30,00 DM/15,34 Euro
t) Stellvertret. Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	20,00 DM/10,23 Euro
u) Schriftführer des Kreisbehindertenbeirates	10,00 DM/5,11 Euro

Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, besteht daneben nicht.

(2) Den unter Absatz 1 aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen sowie dem "Fachberater Chemie" der Kreisfeuerwehr wird der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 50,00 DM/25,56 Euro pro Stunde und höchstens 400,00 DM/204,48 Euro pro Tag begrenzt. Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstaufschlag auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Bei selbständig Tätigen wird im Rahmen der Höchstbeträge auf Antrag der nachgewiesene Einnahmefall erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmefall bei selbständig Tätigen gilt ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger nach Abs. 1 sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf die Beauftragung eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des 4. Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf den Stellvertreter über.

- (4) Dienstreisen der unter Abs. 1 bezeichneten Funktionsträger außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Oberkreisdirektors. Die Reisekosten werden entsprechend den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen vergütet.

Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausfall nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erstattet.

§ 8 Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

- (1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 35 b Absatz 3 NLO Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich

100,00 DM/51,13 Euro pro Fraktion/Gruppe als Sockelbetrag
und zusätzlich

20,00 DM/10,23 Euro pro Fraktions-/Gruppenmitglied als Steigerungsbetrag

Der sich für jede im Kreistag vertretene Fraktion/Gruppe ergebende Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres ausgezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen. Sollte der gewährte Zuschuss in dem betreffenden Haushaltsjahr nicht vollständig verbraucht werden, ist eine Übertragung in das Folgejahr zulässig.

- (2) Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides. Diesem Bescheid wird ein Nachweisvordruck zur rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse beigelegt, welcher zu Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres ausgefüllt zurückzugeben ist. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage beigelegten Hinweise zu beachten.

§ 9 Entscheidung in Zweifelsfällen

Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 10 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, für die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt wird, sind gleichberechtigt in der jeweils zutreffenden weiblichen Form zu verstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

21423 Winsen (Luhe), 21.06.2001

LANDKREIS HARBURG



Anke Hintz
Stellvertretende Landrätin



Hans Bodo Hesemann
Oberkreisdirektor

ANLAGE

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor
Abteilung Allgemeine Dienste

Hinweise zur Verwendung der den Fraktionen/Gruppen im Kreistag des Landkreises Harburg gewährten Zuwendungen (Fraktionskostenzuschüsse)

Die den Fraktionen und Gruppen nach § 35 b Abs. 3 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) gewährten Zuwendungen dürfen wie folgt verwendet werden:

UNTERHALTUNG VON BÜRORÄUMEN

- Kosten für die Anmietung von Räumen, z. B. für die Fraktionsgeschäftsstelle oder für die Durchführung von Sitzungen
- **Vorrangig** sind jedoch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu nutzen!
- **Zulässig** ggf. auch die Verwendung für Raumnebenkosten, wie z.B. Strom, Gas, Wasser

GESCHÄFTSAUSGABEN

- Aufwendungen, die für eine funktionsgerechte Geschäftsführung erforderlich sind, z. B.
 - Anschaffung von Büromöbeln und –maschinen sowie deren Wartung sachgerechte EDV-Ausstattung
 - sonstiges Büromaterial (Papier, Schreibmaterial, Kopien)
 - Porto
 - Telefon, Telefax
 - Grundausrüstung an Fachzeitschriften und -literatur
- Zu beachten:** Da die Fraktionen/Gruppen als Teil der Vertretungskörperschaft auch zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung verpflichtet sind, sollte auf vorhandene Literatur in der Vertretungskörperschaft zurückgegriffen werden.

REISEKOSTEN

- Hierunter fallen Reisen der Fraktion/Gruppe oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion/Gruppe, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion/Gruppe in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).

DURCHFÜHRUNG VON FRAKTIONS-IGRUPPENSITZUNGEN

- Hierunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen z. B. für die Bewirtung von Gästen oder die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen anfallen (nicht für die eigene Fraktionsmitglieder-Bewirtung).

Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig.

Stets zu beachten ist aber die auch für Fraktionen/Gruppen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel einzusparen und wirtschaftlich zu verwenden.

PERSONAL AUSGABEN

- Beschäftigung hauptamtlicher Fraktionsmitarbeiter

→ Unproblematisch im Hinblick auf das Geschäftsstellenpersonal (z. B. Schreibkräfte), das die notwendigen Arbeiten zur Koordinierung der Fraktionsarbeit verrichtet (Erledigung der Fraktionspost, Versendung von Einladungen etc.)

→ Umstritten bei Beschäftigung sog. Fraktionsassistenten (= hauptberufliche Mitarbeiter, die an der inhaltlichen Arbeit der Fraktionen beteiligt sind)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kosten der Fraktion für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in den Anaeleaenheiten der Gemeinde (§ 35b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NLO)

→ Zulässig: Fraktionen dürfen über ihre zu den im Kreistag behandelten Themen vertretenen Positionen informieren und dies näher erläutern, ein bereits erfolgtes oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten erklären und eigene Initiativen ankündigen, und zwar durch

- ◆ Verfassen von Pressemitteilungen
- ◆ Abhalten von Pressekonferenzen
- ◆ Herstellen und Verteilen von Informationsbroschüren
- ◆ Elektronische Medien (z. B. Internet)

Als zuwendungsfähige Aufwendungen kommen in Betracht:

- ◆ Druckkosten
- ◆ Honorare
- ◆ Miete für Räume
- ◆ Kosten einer Bewirtung z. B. von Journalisten und Teilnehmern einer Podiumsdiskussion

→ Unzulässig: Verwendung der Zuschüsse für "Ausflüge in die allgemeine politische Landschaft" ohne konkreten Landkreisbezug sowie für eine landes- oder bundespolitische Themen betreffende Öffentlichkeitsarbeit. Veröffentlichungen müssen eindeutig erkennen lassen, dass Urheber allein die Fraktion und nicht vorrangig die Partei ist!

→ Unzulässig: Verwendung der Zuwendungen zugunsten der Parteien, insbesondere zur Finanzierung des Wahlkampfes, d. h. beispielsweise

- ◆ Keine Finanzierung reiner Werbeträger (Kugelschreiber mit Fraktionslogo)

Die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter Parteifinanzierung gestaltet sich z.T. schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, "wo die Wahlwerbung beginnt". Als Indiz können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften oder in diesem Sinne wirkende Veröffentlichungen sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in Wahlkampfnähe dienen.

Unzulässig ist es darüber hinaus, die Zuwendungen für folgende Positionen zu verwenden:

Anschaffung und Betrieb fraktionseigener Kraftfahrzeuge

Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (da in Niedersachsen abschließend geregelt in § 35 Abs. 2 NLO)

- Aufwandsersatz der Fraktions-/Gruppenmitglieder für Fraktions-/Gruppensitzungen
→ Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktions-/Gruppenmitglieder von der Körperschaft bereits Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung erhalten.
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden.
→ Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedürfnisse.
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Nach der NLO/NGO ist keine erhöhte Aufwandsentschädigung vorgesehen.
- Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden
→ Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Teilnahme an Parteitagen oder -kongressen
→ Hier überwiegt die Parteibindung der Tagungsteilnehmer den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und der fraktionellen Arbeit.

Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion/Gruppe

- Im Gegensatz zu Informationsreisen, die der Vorbereitung oder der Meinungsbildung in der Fraktion/Gruppe dienen, fehlt es bei allgemeinen Bildungsreisen an einem konkreten Bezug zu den Aufgaben der Fraktion/Gruppe. Die den Fraktionen/der Gruppe aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen sind nicht dafür bestimmt] allgemeine Bildungsreisen der Fraktionen/Gruppen zu finanzieren.
→ Entsprechendes gilt für Veranstaltungen und Reisen, die der Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes in der Fraktion/Gruppe dienen, z. B. gemeinsames Spargel-, Grünkohl- oder Gänseessen.

- Spenden
→ Die den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktions-/Gruppenarbeit. Die durch Spenden (z. B. Vereine, Altenheime, Kindergärten o.ä.) beabsichtigte Unterstützung sozialer,

kultureller oder ähnlicher Zwecke stellt keine Fraktions-/Gruppenarbeit im engeren Sinne dar.

- Aufwendungen Dritter infolge nicht notwendiger Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen
 - Reisekosten und Verdienstausschlag von Mitgliedern der örtlichen Parteiorganisation, die als ständige Gäste an Sitzungen teilnehmen, können nicht erstattet werden.
- Repräsentationskosten, z.B. Kosten für Empfänge oder im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen von Dritten oder Fraktions- oder Gruppenmitgliedern (Geburtstagsgeschenke, Blumensträuße)

Umstritten ist die Verwendung der Zuwendungen **für** folgende Positionen:

- Kosten für die Heranziehung verwaltungsexterner Gutachter
 - Nach der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Loseblattsammlung) ist die Verwendung nicht grundsätzlich auszuschließen, da es erforderlich sein kann, dass sich Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Vorbereitung der Behandlung eines speziellen Themas im Kreistag der Hinzuziehung fremden Sachverständigen bedienen müssen.
 - Thiele sagt hierzu allerdings ausdrücklich, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines komplizierten Beratungsgegenstandes aus den Zuwendungen bestritten werden können (Robert Thiele, in: Kommunalpraxis 2/98, S. 40ff).

Kreiswahl am 09. September 2001

**Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für den Landkreis Harburg;
Neubesetzung**

Im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 28.06.01 Seite 513, ist die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses öffentlich bekanntgemacht worden.



Entsprechend § 8 NKWO habe ich die Berufung der Beisitzerin Traute Hanfeld widerrufen müssen.

Anstelle der Ausgeschiedenen habe ich

Herrn Helmut Hanfeld, Buchenweg 20, 21255 Tostedt

als Wahlausschuss-Beisitzer berufen.

Winsen (Luhe), den 02.07.2001
15 – 063-11012001

Der Kreiswahlleiter

(Hesemann) 

B E K A N N T M A C H U N G

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	25.07.2001 bis 26.07.2001
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Luftlandeaufklärungskompanie 310
Name und Art der Übung	ARTEP Nachtorientierungsmarsch
Manöver-/Übungsraum im Landkeis Harburg	Einemhof-Vierhöfen-K37- Kreisgrenze
Gesamtstärke der übungsteilnehmer	60
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	keine
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingbostal Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

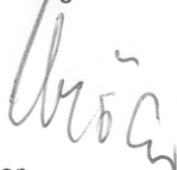
Winsen (Luhe), den 06.07.2001

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

2. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (**Straßenausbaubeitragssatzung**)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.3.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

Art. I

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird ergänzend der Buchstabe „j“ mit den Worten „niveaugleichen Mischflächen“ eingefügt.

Art. II

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird der Buchstabe „e“ mit den Worten „für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.“ eingefügt.

Art. III

In § 9 Abs. 1 wird die Nr. 11 mit den Worten „niveaugleiche Mischflächen“ eingefügt.

Art. IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Buchholz in der Nordheide, den 26.6. 2001


.....
(Bürgermeister)




.....
(Stadtdirektor)

3. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (BauGB) vom 6.12.1977 i.d.F. vom 15.12.1992.

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgenden **3. Nachtrag** zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

Art. I

In § 9 Abs. 1 b wird das Wort „beidseitige“ gestrichen

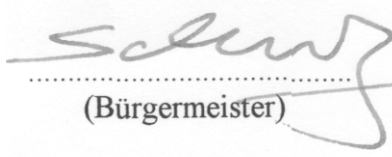
Art. II

In § 9 Abs. 1 wird der Buchstabe „e“ mit den Worten „Mischflächen; wenn sie in den befestigten Teilen entsprechend Abs. 1 a, c und d hergestellt sind und die unbefestigten Teile **gärtnerisch** gestaltet sind eingefügt.


Art. III

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1997 in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 26.6.2001


.....
(Bürgermeister)




.....
(Stadtdirektor)

7. N a c h t r a g

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Buchholz i.d.N. Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, Zentral"

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes *nun* Abwasserabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen wird folgender 7. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

bb) Niederschlagswasserbeseitigung 6,5 Euro/vollendete 10 qm.

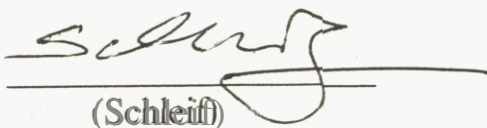
§ 2

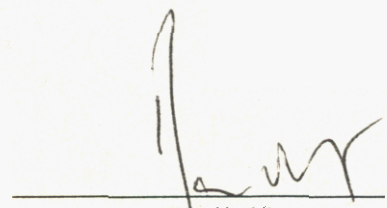
Inkrafttreten

Die Satzung tritt *zum* 1. Januar 2002 in Kraft.

Buchholz i.d.N.

26.06.2001


(Schleif)
Bürgermeister


S. (Beinert)
Stadtdirektor

8. N a c h t r a g

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Buchhok i.d.N. – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung „zentral“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen wird folgender 8. Nachtrag **beschlossen**:

§ 1

§ 5 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,11 Euro/qm,

§ 2

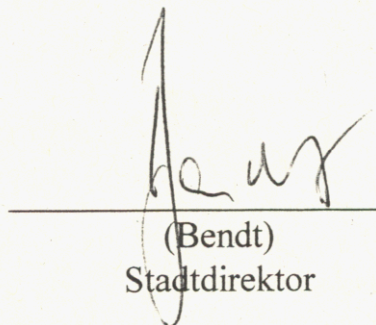
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Buchholz i.d.N. 20.06.2001


(Schleif)

Bürgermeister


(Bendt)
Stadtdirektor

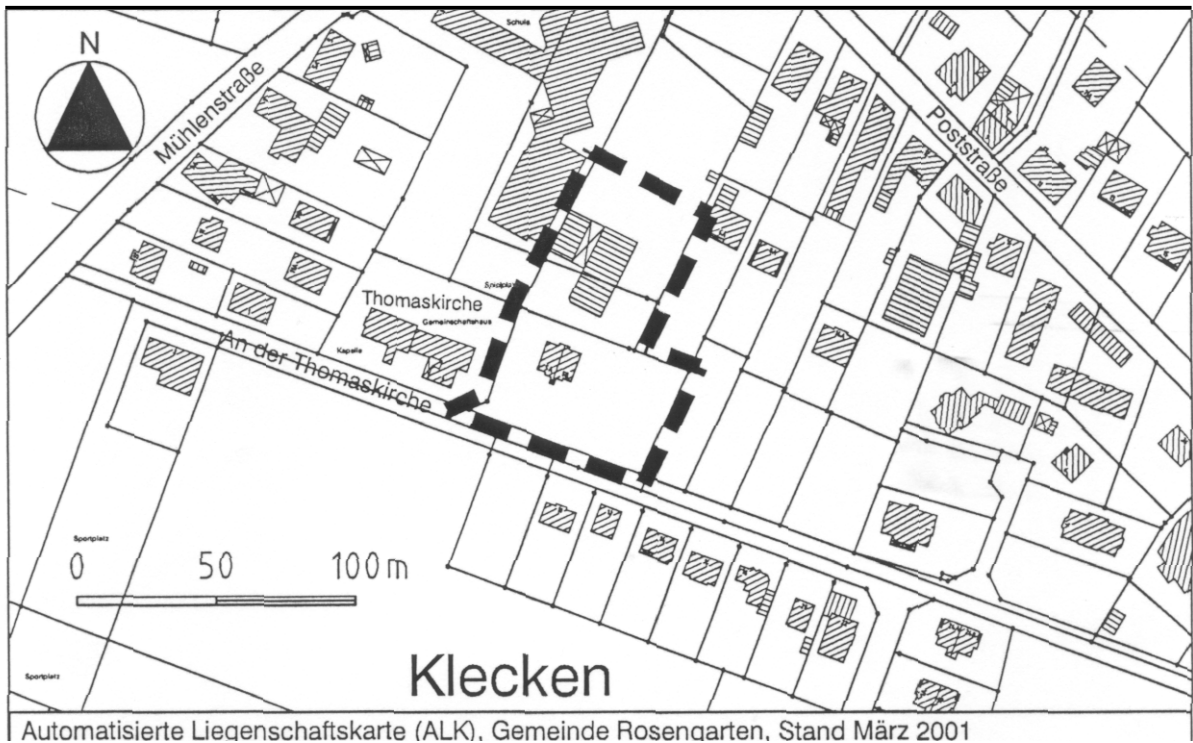


B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 1 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 26.06.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ liegt in der Ortschaft Klecken, auf der Nordseite der Straße „An der Thomaskirche“, an der Ostseite der Thomaskirche. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



■ ■ ■ ■ ■ Grenze **des** räumlichen Geltungsbereichs

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ und die Begründung dazu in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bemdt

Bemdt

2. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 20.06.2001 die folgende 2. Änderung der Straßenreinigungsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die in anliegendem Straßenverzeichnis unter **A** aufgeführten Straßen, Wege und Plätze zweimal wöchentlich, für die unter **B** aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich, für die unter **C** aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal 14-tägig, für die unter **D** aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis einschließlich September jeweils einmal alle 4 Wochen und in den verbleibenden Monaten Oktober bis einschließlich Dezember jeweils wöchentlich und für die unter **E** aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal alle 4 Wochen durch. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Verordnung.“

§ 2

Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Verordnung ist, wird neu gefasst. Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung.

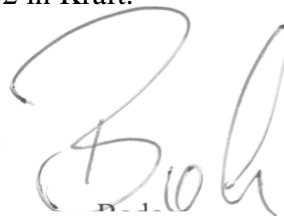
§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.06.2001



Schröder
Bürgermeister



Stadtdirektorin

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Deichstr.	Stadt	A	von Hs.-Nr. 1 / 2 bis 15 / 18
Eckermannstr.	Stadt	A	von Rathausstr. bis Ende Fußgängerzone
Glimmannsgasse	Stadt	A	
Marktstr.	Stadt	A	
Nordertorstr.	Stadt	A	bis Hs.-Nr. 12 /
Plankenstr.	Stadt	A	Fußwegverbindung zur Rathausstr.
Rathausstr.	Stadt	A	
Schloßplatz	Stadt	A	

Bahlburger Str.	Bahlburg	B	
Burgstr.	Bahlburg	B	bis Brunshornweg
Lüneburger Str.	Borstel	B	von Osttangente bis Buchweizenland
Osttangente	Borstel	B	von B4 bis Borsteler Weg
Hoopter Elbdeich	Hoopte	B	von Hoopter Str. 299 bis Hs.-Nr. 228
Laßröner Dorfstr.	Laßrönne	B	
Radbrucher Str.	Luhdorf	B	bis Hs.-Nr. 33 / 34
Winsener Landstr.	Luhdorf	B	bis Hs.-Nr. 3
Bahlburger Str.	Pattensen	B	
Blumenstr.	Pattensen	B	
Im Grimm	Pattensen	B	bis Hs.-Nr. 13 / 20
Pattenser Dorfstr.	Pattensen	B	
Pattenser Hauptstr.	Pattensen	B	
Bundesstr.	Rottorf	B	von Forstweg bis Hs.-Nr. 41 / 42
Forstweg	Rottorf	B	bis Hs.-Nr. 17 (a) / Barwegskoppel 1
Luhdorfer Str.	Roydorf	B	
Winsener Landstr.	Roydorf	B	
Scharmbecker Dorfstr.	Scharmbeck	B	bis Hs.-Nr. 37 / 54
Altstadtring	Stadt	B	
Bahnhofstr.	Stadt	B	
Bürgerweide	Stadt	B	von OHE-Gleis bis Bultweg
Deichstr.	Stadt	B	von Mühlenstr. bis Hs.-Nr. 34 / 35
Eckermannstr.	Stadt	B	von Hs.-Nr. 4 bis OHE-Gleis
Harnburger Str.	Stadt	B	
Hansestr.	Stadt	B	von Bahnhofstr. bis Schloßring
Hoopter Str.	Stadt	B	
Luhdorfer Str.	Stadt	B	
Lüneburger Str.	Stadt	B	von Bahrihofstr. bis Osttangente
Niedersachsenstr.	Stadt	B	
Pa. Rathaus	Stadt	B	
Pa. Schanzenring	Stadt	B	
Pa. Schloßring	Stadt	B	
Pa. Schweinemarkt	Stadt	B	
Pa. ZOB	Stadt	B	
Schanzenring	Stadt	B	
Schloßring	Stadt	B	
Tönnhäuser Weg	Stadt	B	bis Hs.-Nr. 53 / 58
von-Somnitz-Ring	Stadt	B	
Hoopter Str.	Stöckte	B	
Alter Viedeich	Tönnhausen	B	
Tönnhäuser Dorfstr.	Tönnhausen	B	

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Borsteler Grund	Borstel	C	
Heidlandsweg	Borstel	C	bis Hs.-Nr. 26 / 39
Königstr.	Borstel	C	von B4 bis Ilmer Weg
Nordenfeld	Borstel	C	
Haidweg	Roydorf	C	
Ilmer Moorweg	Roydorf	C	bis Hs.-Nr. 33 / 32
Karl-Ferdinand-Braun-Str.	Roydorf	C	
Max-Planck-Str.	Roydorf	C	von Hs.-Nr. 12 bis Otto-Hahn-Str.
Otto-Hahn-Str.	Roydorf	C	von Robert-Koch-Str. bis Hs.-Nr. 77
Rämenweg	Roydorf	C	bis Hs.-Nr. 20
Riedebachweg	Roydorf	C	bis Hs.-Nr. 54 / 50
Riedelstraat	Roydorf	C	bis Rämenweg
Robert-Koch-Str.	Roydorf	C	
Werner-Forßmann-Str.	Roydorf	C	
Albert-Schweitzer-Str.	Stadt	C	
An der Kleinbahn	Stadt	C	von Bahnhofsplatz bis Zum Torfmoor
Boschstr.	Stadt	C	bis Hs.-Nr. 15 / 26
Brahmsallee	Stadt	C	
Brüsseler Str.	Stadt	C	
Daimlerstr.	Stadt	C	
Dieselstr.	Stadt	C	
Dorotheenstr.	Stadt	C	
Europaring	Stadt	C	
Fuhlentwiete	Stadt	C	bis Hs.-Nr. 40 / 21
Goethestr.	Stadt	C	
Gutenbergstr.	Stadt	C	
Hermann-Löns-Weg	Stadt	C	
Ilmer Weg	Stadt	C	
Im Saal	Stadt	C	
In den Wettern	Stadt	C	
Königsberger Str.	Stadt	C	
Laßröner Weg	Stadt	C	
Mittelster Weg	Stadt	C	bis Hs.-Nr. 12
Moorweg	Stadt	C	
Mozartstr.	Stadt	C	
Nordertorstr.	Stadt	C	
Pestalozzistr.	Stadt	C	
Plankenstr.	Stadt	C	
Roydorfer Weg	Stadt	C	
Schierwindter Str.	Stadt	C	
Schillerstr.	Stadt	C	
Sielhöfe	Stadt	C	
St.-Georg-Str.	Stadt	C	
Viehhallenweg	Stadt	C	
Wallstr.	Stadt	C	
Winser Baum	Stadt	C	
Zum Torfmoor	Stadt	C	
Borsteler Weg	Borstel	C	von Königstr. bis Osttangente

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Am Thing	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 11
Aueweg	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 28 / 31
Binnenheideweg	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 6
Brunshornweg	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 7 / 8
Höldbaum	Bahlburg	D	
Luhering	Bahlburg	D	
Rodland	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 17
Sandhöfen	Bahlburg	D	
Winkelfeld	Bahlburg	D	
Zollweg	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 8 / 23
Buchweizenland	Borstel	D	
Friedhofsweg	Borstel	D	bis Hs.-Nr. 14
Heidkoppelweg	Borstel	D	bis Hs.-Nr. 18 / 19
Im Ort	Borstel	D	bis Hs.-Nr. 25 / Turnhallenweg 51
Kattenstieg	Borstel	D	
Lohkoppel	Borstel	D	
Turnhallenweg	Borstel	D	
Geestwiesenweg	Gehrden	D	bis Hs.-Nr. 26 / 35
Saatgehrden	Gehrden	D	bis Hs.-Nr. 27
Kolkhagen	Laßrönne	D	bis Sportplatz
Seebrückenweg	Laßrönne	D	bis Hs.-Nr. 13 / 10
Sirenenweg	Laßrönne	D	
An der Luhe	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 27
Auf dem Kloster	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 11 / 12
Birkengrund	Luhdorf	D	
Brümmelkamp	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 27 / 30
Dorfeck	Luhdorf	D	
Föhrenkoppel	Luhdorf	D	
Höllenberg	Luhdorf	D	
Im Dorfe	Luhdorf	D	von Luh. Bahnhofstr. bis Radbrucher Str.
Immenweg	Luhdorf	D	
Kiefernweg	Luhdorf	D	von Luh. Waldweg bis Hs.-Nr. 13 / 4
Lindenstr.	Luhdorf	D	
Luhdorfer Bahnhofstr.	Luhdorf	D	
Luhdorfer Twieten	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 9 / Hs.-Nr. 10
Luhdorfer Waldweg	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 37 / Hs.-Nr. 46
Sandbergenweg	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 35 / Hs.-Nr. 36
Unter den Eichen	Luhdorf	D	Von Hs.-Nr. 3 / 4 bis Luh. Bahnhofstr.
Vierhöfener Weg	Luhdorf	D	bis Glockenheide 7a
Wacholderweg	Luhdorf	D	
Allernweg	Pattensen	D	bis Hs.-Nr. 16 / Heuberg 4
Alter Postweg	Pattensen	D	bis Hs.-Nr. 11 / Hs.-Nr. 12
Am Ortsfelde	Pattensen	D	
Bei den drei Buchen	Pattensen	D	
Eichenweg	Pattensen	D	
Fuhrenkampsweg	Pattensen	D	
Grüner Weg	Pattensen	D	
Heuberg	Pattensen	D	
Hirtenbrink	Pattensen	D	bis Hs.-Nr. 59 / 30
Pastorenweg	Pattensen	D	
Rehmenberg	Pattensen	D	
Schulstr.	Pattensen	D	
Barwegskoppel	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 19 a / 26
Blöckenweg	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 10 / Zum Felde
Bruchbachweg	Rottorf	D	

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Drift	Rottorf	D	
Fahrenholzer Weg	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 25 / 27
Großer Sandhagen	Rottorf	D	
Handorfer Kirchstieg	Rottorf	D	
Hühnerkamp	Rottorf	D	
Im Ackern	Rottorf	D	
Im Knick	Rottorf	D	
Kleine Str.	Rottorf	D	
Kleiner Sandhagen	Rottorf	D	
Langer Kamp	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 13 / 6
Roddauweg	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 17 / 16
Zum Felde	Rottorf	D	
Am Halloh	Roydorf	D	
An ´n Blekerhof	Roydorf	D	
An ´n Ilmer Barg	Roydorf	D	
Ilmer Drift	Roydorf	D	
Ilmer Stieg	Roydorf	D	
In ´n Dörp	Roydorf	D	
In ´n lütten Busch	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 2
In ´n Wieg	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 2
Mesker Brouk	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 1
Ole Karkweg	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 1
Peerweg	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 19
Redderweg	Roydorf	D	von Riedelstaat bis Hs.-Nr. 6 ab Hs.-Nr. 21 bis In´n lütten Busch
Schaphorst	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 3 / 2
Siegland	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 7
Bruchweg	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 1 / 2
Ellerndamm	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 5 / 7 Nedderfeldweg
Flachsweg	Sangenstedt	D	
Hornweg	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 15 / 6
Nedderfeldweg	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 22 / Sportplatz
Sangenstedter Dorfstr.	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 50 / 49
Am Fischteich	Scharmbeck	D	
Grevelau	Scharmbeck	D	von Hs.-Nr. 37 / 42 bis Hs.-Nr. 111 / 108
Hasenwinkel	Scharmbeck	D	
Kanonenberg	Scharmbeck	D	bis Hs.-Nr. 53 / 3
Klister	Scharmbeck	D	bis Hs.-Nr. 15 / 20
Lohe	Scharmbeck	D	
Schäferkamp	Scharmbeck	D	bis Höpenweg
Ziegeleistr.	Scharmbeck	D	bis Hs.-Nr. 27 / 26
Am Bahnhof	Stadt	D	bis Hs.-Nr. 5 (Schützenstr.)
Am Halloh	Stadt	D	
Am krummen Deich	Stadt	D	
Birkenweg	Stadt	D	
Bogenweg	Stadt	D	
Borsteler Weg	Stadt	D	bis Bahnunterführung
Brackweg	Stadt	D	
Brauhofstr.	Stadt	D	

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Broistedtstr.	Stadt	D	
Budapester Str.	Stadt	D	
Bultweg	Stadt	D	von Hs.-Nr. 8 bis Hs.-Nr. 18
Danziger Str.	Stadt	D	
Einsteinstr.	Stadt	D	
Eppens Allee	Stadt	D	
Erlenweg	Stadt	D	
Ernststr.	Stadt	D	
Friesenweg	Stadt	D	
Gartenweg	Stadt	D	bis Hs.-Nr. 24 / 34
Ginsterweg	Stadt	D	
Grapenkamp	Stadt	D	
Große Gänseweide	Stadt	D	
Gummiweg	Stadt	D	
Haselhorsthof	Stadt	D	
Hinter den Höfen	Stadt	D	
Hugo-Haase-Weg	Stadt	D	
Im Stock	Stadt	D	
Im Wiesengrunde	Stadt	D	
In den Twieten	Stadt	D	
Kirchstr.	Stadt	D	bis Hs.-Nr. 1
Klaus-Groth-Weg	Stadt	D	
Kornweg	Stadt	D	
Laßwehr	Stadt	D	
Luhestr.	Stadt	D	
Matthias-Claudius-Weg	Stadt	D	
Mühlenstr.	Stadt	D	
Neulander Weg	Stadt	D	
Oderstr.	Stadt	D	
Pa. Stadtwerke	Stadt	D	
Reepschlägerbahn	Stadt	D	
Rehrhöfe	Stadt	D	
Rohlandtstr.	Stadt	D	
Rosenweg	Stadt	D	
Rostocker Weg	Stadt	D	
Rote-Kreuz-Str.	Stadt	D	
Schloßberger Str.	Stadt	D	
Schusterwall	Stadt	D	
Schützenstr.	Stadt	D	
Theodor-Storm-Weg	Stadt	D	
Trockenkamp	Stadt	D	
Voßkamp	Stadt	D	
Wedemarsch	Stadt	D	
Wikingerweg	Stadt	D	
Wilhelm-Busch-Str.	Stadt	D	
Am großen Brack	Stöckte	D	
Brackende	Stöckte	D	
Sportplatzweg	Stöckte	D	
Auestücken	Tönnhausen	D	bis Hs.-Nr. 39 / 35
Ilmenaudeich	Tönnhausen	D	bis Hs.-Nr. 39 / 64
Kolkweg	Tönnhausen	D	bis Hs.-Nr. 15 / Niederdorfstr. 11
Kuhhagen	Tönnhausen	D	
Niederdorfstr.	Tönnhausen	D	bis Hs.Nr. 13 / 24
Oberdorfstr.	Tönnhausen	D	
Zum Hafen	Tönnhausen	D	bis Hs.-Nr. 19 / 8

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Altenhof	Borstel	E	
Amselweg	Borstel	E	
Borsteler Weg	Borstel	E	von Osttangende bis Bahnunterführung
Drosselweg	Borstel	E	
Finkenweg	Borstel	E	
Meisenweg	Borstel	E	
Am Siel	Hoopte	E	bis Hs.Nr. 1 / Hoopter Elbdeich 118
Am Wasserturm	Hoopte	E	bis Hs.-Nr. 4
Blockweg	Hoopte	E	bis Hs.-Nr. 2
Hoher Morgen	Hoopte	E	
Hoopter Sportplatz	Hoopte	E	
Katende	Hoopte	E	bis Hs.-Nr. 18 / 15
Binnenfeld	Laßrönne	E	bis Hs.-Nr. 26 / 31
Elbuferstr.	Laßrönne	E	von Hs.-Nr. 30 bis Hs.-Nr. 98
Hakenweg	Laßrönne	E	bis Hs.-Nr. 25
Schnabelfeld	Laßrönne	E	bis Hs.-Nr. 6
Wöhrenweg	Laßrönne	E	
Am Feldrain	Luhdorf	E	
Drögenkamp	Luhdorf	E	
Glockenheide	Luhdorf	E	
Kleines Feld	Luhdorf	E	bis Hs.-Nr. 22 / Am Feldrain 8
Am Fuchsberg	Pattensen	E	
Bodderberg	Pattensen	E	
Dammwisch	Pattensen	E	
Pinnberg	Pattensen	E	bis Hs.-Nr. 21 / 20
Süderfeld	Pattensen	E	
Uhlenhorst	Pattensen	E	
Waldweg	Pattensen	E	
An 'n Haidweg	Roydorf	E	
Brombeerweg	Roydorf	E	
Farnweg	Roydorf	E	
Schlehenweg	Roydorf	E	
Am Bach	Scharmbeck	E	von Hs.-Nr. 8 / 11 bis 19
Am Sportplatz	Scharmbeck	E	bis Hs.-Nr. 10 / Sportplatz
Am Walde	Scharmbeck	E	bis Hs.-Nr. 14 /
Emmenfeld	Scharmbeck	E	
Haarkamp	Scharmbeck	E	
Hinterm Teich	Scharmbeck	E	
Höpenweg	Scharmbeck	E	bis Hs.-Nr. 67 / 46
Lehmstich	Scharmbeck	E	
Ortsring	Scharmbeck	E	
Osterkamp	Scharmbeck	E	bis Hs.-Nr. 19 / 22
Ziegelholz	Scharmbeck	E	
Ahornweg	Stadt	E	
Akazienweg	Stadt	E	
Alter Weg	Stadt	E	
An der Koppel	Stadt	E	
Berliner Str.	Stadt	E	
Bleiche	Stadt	E	
Breslauer Str.	Stadt	E	
Buchenweg	Stadt	E	
Elsternweg	Stadt	E	
Fasanenweg	Stadt	E	
Garthof	Stadt	E	
Grenzweg	Stadt	E	

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Hinterm Bruch	Stadt	E	
Holunderweg	Stadt	E	
Humboldtweg	Stadt	E	
Im Bahneck	Stadt	E	
Im Winkel	Stadt	E	
Karlsbader Str.	Stadt	E	
Kefersteinstr.	Stadt	E	
Kehrwieder	Stadt	E	
Kiebitzweg	Stadt	E	
Kranwallstr.	Stadt	E	
Kronsbruch	Stadt	E	
Kronskamp	Stadt	E	
Leipziger Str.	Stadt	E	
Lerchenweg	Stadt	E	
Liliencronweg	Stadt	E	
Luxemburger Str.	Stadt	E	
Pa. Bahnhofsplatz	Stadt	E	
Pastor-Bode-Weg	Stadt	E	
Postweg	Stadt	E	bis Fuß- und Radweg
Richtkamp	Stadt	E	
Röntgenweg	Stadt	E	
Rotdornweg	Stadt	E	
Runde Str.	Stadt	E	
Schmiedestr.	Stadt	E	
Stettiner Str.	Stadt	E	
Stöckter Deich	Stadt	E	
Stralsunder Weg	Stadt	E	
Straßburger Str.	Stadt	E	
Uhlenbusch	Stadt	E	
Weidenstieg	Stadt	E	
Brackstücken	Stöckte	E	
Denkmalsweg	Stöckte	E	
Hukweg	Stöckte	E	
Imhoffstücken	Stöckte	E	
Krayenkamp	Stöckte	E	
Krayenkampsweg	Stöckte	E	bis Hs.-Nr. 5 / 4
Querweg	Stöckte	E	
Stöckter Deich	Stöckte	E	von Hs.-Nr. 4 / 3 bis Hs.-Nr. 15 von Brackweg bis Zur Ilmenau
Stöckter Hafen	Stöckte	E	bis Hs.-Nr. 28
Wiesenweg	Stöckte	E	bis Hs.-Nr. 17 / 22
Zur Ilmenau	Stöckte	E	bis Stöckter Deich 84

2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 20.06.2001 die folgende 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 25.06.1997 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das in 5 Reinigungsklassen unterteilte Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung“

§ 2

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 1 und § 2 erstreckt sich die Wintervartungspflicht nicht auf die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

- a) der in anliegendem Straßenverzeichnis unter C, D und E genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und
- b) der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze“.

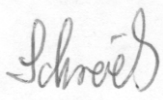
§ 3

Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wird neu gefasst. Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung.

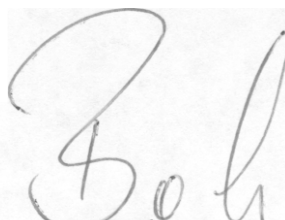
§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.06.2001


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Deichstr.	Stadt	A	von Hs.-Nr. 1 / 2 bis 15 / 18
Eckermannstr.	Stadt	A	von Rathausstr. bis Ende Fußgängerzone
Glimmannsgasse	Stadt	A	
Marktstr.	Stadt	A	
Nordertorstr.	Stadt	A	bis Hs.-Nr. 12 /
Plankenstr.	Stadt	A	Fußwegverbindung zur Rathausstr.
Rathausstr.	Stadt	A	
Schloßplatz	Stadt	A	

Bahlburger Str.	Bahlburg	B	
Burgstr.	Bahlburg	B	bis Brunshornweg
Lüneburger Str.	Borstel	B	von Osttangente bis Buchweizenland
Osttangente	Borstel	B	von B4 bis Borsteler Weg
Hoopter Elbdeich	Hoopte	B	von Hoopter Str. 299 bis Hs.-Nr. 228
Laßröner Dorfstr.	Laßröne	B	
Radbrucher Str.	Luhdorf	B	bis Hs.-Nr. 33 / 34
Winsener Landstr.	Luhdorf	B	bis Hs.-Nr. 3
Bahlburger Str.	Pattensen	B	
Blumenstr.	Pattensen	B	
Im Grimm	Pattensen	B	bis Hs.-Nr. 13 / 20
Pattenser Dorfstr.	Pattensen	B	
Pattenser Hauptstr.	Pattensen	B	
Bundesstr.	Rottorf	B	von Forstweg bis Hs.-Nr. 41 / 42
Forstweg	Rottorf	B	bis Hs.-Nr. 17 (a) / Barwegskoppel 1
Luhdorfer Str.	Roydorf	B	
Winsener Landstr.	Roydorf	B	
Scharmbecker Dorfstr.	Scharmbeck	B	bis Hs.-Nr. 37 / 54
Altstadtring	Stadt	B	
Bahnhofstr.	Stadt	B	
Bürgerweide	Stadt	B	von OHE-Gleis bis Bultweg
Deichstr.	Stadt	B	von Mühlenstr. bis Hs.-Nr. 34 / 35
Eckermannstr.	Stadt	B	von Hs.-Nr. 4 bis OHE-Gleis
Hamburger Str.	Stadt	B	
Hansestr.	Stadt	B	von Bahnhofstr. bis Schloßring
Hoopter Str.	Stadt	B	
Luhdorfer Str.	Stadt	B	
Lüneburger Str.	Stadt	B	von Bahnhofstr. bis Osttangente
Niedersachsenstr.	Stadt	B	
Pa. Rathaus	Stadt	B	
Pa. Schanzenring	Stadt	B	
Pa. Schloßring	Stadt	B	
Pa. Schweinemarkt	Stadt	B	
Pa. ZOB	Stadt	B	
Schanzenring	Stadt	B	
Schloßring	Stadt	B	
Tönnhäuser Weg	Stadt	B	bis Hs.-Nr. 53 / 58
von-Somnitz-Ring	Stadt	B	
Hoopter Str.	Stöckte	B	
Alter Viedeich	Tönnhausen	B	
Tönnhäuser Dorfstr.	Tönnhausen	B	

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Borsteler Grund	Borstel	C	
Heidlandsweg	Borstel	C	bis Hs.-Nr. 26 / 39
Königstr.	Borstel	C	von B4 bis Ilmer Weg
Nordenfeld	Borstel	C	
Haidweg	Roydorf	C	
Ilmer Moorweg	Roydorf	C	bis Hs.-Nr. 33 / 32
Karl-Ferdinand-Braun-Str.	Roydorf	C	
Max-Planck-Str.	Roydorf	C	von Hs.-Nr. 12 bis Otto-Hahn-Str.
Otto-Hahn-Str.	Roydorf	C	von Robert-Koch-Str. bis Hs.-Nr. 77
Rämenweg	Roydorf	C	bis Hs.-Nr. 20
Riedebachweg	Roydorf	C	bis Hs.-Nr. 54 / 50
Riedelstraat	Roydorf	C	bis Rämenweg
Robert-Koch-Str.	Roydorf	C	
Werner-Forßmann-Str.	Roydorf	C	
Albert-Schweitzer-Str.	Stadt	C	
An der Kleinbahn	Stadt	C	von Bahnhofsplatz bis Zum Torfmoor
Boschstr.	Stadt	C	bis Hs.-Nr. 15 / 26
Brahmsallee	Stadt	C	
Brüsseler Str.	Stadt	C	
Daimlerstr.	Stadt	C	
Dieselstr.	Stadt	C	
Dorotheenstr.	Stadt	C	
Europaring	Stadt	C	
Fuhlentwiete	Stadt	C	bis Hs.-Nr. 40 / 21
Goethestr.	Stadt	C	
Gutenbergstr.	Stadt	C	
Hermann-Löns-Weg	Stadt	C	
Ilmer Weg	Stadt	C	
Im Saal	Stadt	C	
In den Wettern	Stadt	C	
Königsberger Str.	Stadt	C	
Laßröner Weg	Stadt	C	
Mittelster Weg	Stadt	C	bis Hs.-Nr. 12
Moorweg	Stadt	C	
Mozartstr.	Stadt	C	
Nordertorstr.	Stadt	C	
Pestalozzistr.	Stadt	C	
Plankenstr.	Stadt	C	
Roydorfer Weg	Stadt	C	
Schierwindter Str.	Stadt	C	
Schillerstr.	Stadt	C	
Sielhöfe	Stadt	C	
St.-Georg-Str.	Stadt	C	
Viehhallenweg	Stadt	C	
Wallstr.	Stadt	C	
Winser Baum	Stadt	C	
Zum Torfmoor	Stadt	C	
Borsteler Weg	Borstel	C	von Königstr. bis Osttangente

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Am Thing	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 11
Aueweg	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 28 / 31
Binnenheideweg	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 6
Brunshornweg	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 7 / 8
Höldbaum	Bahlburg	D	
Luhering	Bahlburg	D	
Rodland	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 17
Sandhöfen	Bahlburg	D	
Winkelfeld	Bahlburg	D	
Zollweg	Bahlburg	D	bis Hs.-Nr. 8 / 23
Buchweizenland	Borstel	D	
Friedhofsweg	Borstel	D	bis Hs.-Nr. 14
Heidkoppelweg	Borstel	D	bis Hs.-Nr. 18 / 19
Im Ort	Borstel	D	bis Hs.-Nr. 25 / Turnhallenweg 51
Kattenstieg	Borstel	D	
Lohkoppel	Borstel	D	
Turnhallenweg	Borstel	D	
Geestwiesenweg	Gehrden	D	bis Hs.-Nr. 26 / 35
Saatgehrden	Gehrden	D	bis Hs.-Nr. 27
Kolkhagen	Laßrönne	D	bis Sportplatz
Seebrückenweg	Laßrönne	D	bis Hs.-Nr. 13 / 10
Sirenenweg	Laßrönne	D	
An der Luhe	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 27
Auf dem Kloster	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 11 / 12
Birkengrund	Luhdorf	D	
Brümmelkamp	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 27 / 30
Dorfeck	Luhdorf	D	
Föhrenkoppel	Luhdorf	D	
Höllenberg	Luhdorf	D	
Im Dorfe	Luhdorf	D	von Luh. Bahnhofstr. bis Radbrucher Str.
Immenweg	Luhdorf	D	
Kiefernweg	Luhdorf	D	von Luh. Waldweg bis Hs.-Nr. 13 / 4
Lindenstr.	Luhdorf	D	
Luhdorfer Bahnhofstr.	Luhdorf	D	
Luhdorfer Twieten	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 9 / Hs.-Nr. 10
Luhdorfer Waldweg	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 37 / Hs.-Nr. 46
Sandbergenweg	Luhdorf	D	bis Hs.-Nr. 35 / Hs.-Nr. 36
Unter den Eichen	Luhdorf	D	Von Hs.-Nr. 3 / 4 bis Luh. Bahnhofstr.
Vierhöfener Weg	Luhdorf	D	bis Glockenheide 7a
Wacholderweg	Luhdorf	D	
Allernweg	Pattensen	D	bis Hs.-Nr. 16 / Heuberg 4
Alter Postweg	Pattensen	D	bis Hs.-Nr. 11 / Hs.-Nr. 12
Am Ortsfelde	Pattensen	D	
Bei den drei Buchen	Pattensen	D	
Eichenweg	Pattensen	D	
Fuhrenkampsweg	Pattensen	D	
Grüner Weg	Pattensen	D	
Heuberg	Pattensen	D	
Hirtenbrink	Pattensen	D	bis Hs.-Nr. 59 / 30
Pastorenweg	Pattensen	D	
Rehmenberg	Pattensen	D	
Schulstr.	Pattensen	D	
Barwegskoppel	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 19 a / 26
Blöckenweg	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 10 / Zum Felde
Bruchbachweg	Rottorf	D	

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Drift	Rottorf	D	
Fahrenholzer Weg	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 25 / 27
Großer Sandhagen	Rottorf	D	
Handorfer Kirchstieg	Rottorf	D	
Hühnerkamp	Rottorf	D	
Im Ackern	Rottorf	D	
Im Knick	Rottorf	D	
Kleine Str.	Rottorf	D	
Kleiner Sandhagen	Rottorf	D	
Langer Kamp	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 13 / 6
Roddauweg	Rottorf	D	bis Hs.-Nr. 17 / 16
Zum Felde	Rottorf	D	
Am Halloh	Roydorf	D	
An ´n Blekerhof	Roydorf	D	
An ´n Ilmer Barg	Roydorf	D	
Ilmer Drift	Roydorf	D	
Ilmer Stieg	Roydorf	D	
In ´n Dörp	Roydorf	D	
In ´n lütten Busch	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 2
In ´n Wieg	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 2
Mesker Brouk	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 1
Ole Karkweg	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 1
Peerweg	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 19
Redderweg	Roydorf	D	von Riedelstaat bis Hs.-Nr. 6 ab Hs.-Nr. 21 bis In ´n lütten Busch
Schaphorst	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 3 / 2
Siegland	Roydorf	D	bis Hs.-Nr. 7
Bruchweg	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 1 / 2
Ellerndamm	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 5 / 7 Nedderfeldweg
Flachsweg	Sangenstedt	D	
Hornweg	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 15 / 6
Nedderfeldweg	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 22 / Sportplatz
Sangenstedter Dorfstr.	Sangenstedt	D	bis Hs.-Nr. 50 / 49
Am Fischteich	Scharmbeck	D	
Grevelau	Scharmbeck	D	von Hs.-Nr. 37 / 42 bis Hs.-Nr. 111 / 108
Hasenwinkel	Scharmbeck	D	
Kanonenberg	Scharmbeck	D	bis Hs.-Nr. 53 / 3
Klister	Scharmbeck	D	bis Hs.-Nr. 15 / 20
Lohe	Scharmbeck	D	
Schäferkamp	Scharmbeck	D	bis Höpenweg
Ziegeleistr.	Scharmbeck	D	bis Hs.-Nr. 27 / 26
Am Bahnhof	Stadt	D	bis Hs.-Nr. 5 (Schützenstr.)
Am Halloh	Stadt	D	
Am krummen Deich	Stadt	D	
Birkenweg	Stadt	D	
Bogenweg	Stadt	D	
Borsteler Weg	Stadt	D	bis Bahnunterführung
Brackweg	Stadt	D	
Brauhofstr.	Stadt	D	

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Broistedtstr.	Stadt	D	
		D	
		D	von Hs.-Nr. 8 bis Hs.-Nr. 18
		D	
		D	
		D	
		D	
		D	
		D	bis Hs.-Nr. 24 / 34
		D	
		D	
		D	
		D	
Hinter den Höfen	Stadt	D	
Hugo-Haase-Weg	Stadt	D	
Im Stock	Stadt	D	
Im Wiesengrunde	Stadt	D	
In den Twieten	Stadt	D	
Kirchstr.	Stadt	D	bis Hs.-Nr. 1
Klaus-Groth-Weg	Stadt	D	
Kornweg	Stadt	D	
Laßwehr	Stadt	D	
Luhestr.	Stadt	D	
Matthias-Claudius-Weg	Stadt	D	
Mühlenstr.	Stadt	D	
Neulander Weg	Stadt	D	
Oderstr.	Stadt	D	
Pa. Stadtwerke	Stadt	D	
Reepschlägerbahn	Stadt	D	
Rehrhöfe	Stadt	D	
Rohlandstr.	Stadt	D	
		D	
		D	
		D	
		D	
		D	
		D	
Theodor-Storm-Weg	Stadt	D	
Trockenkamp	Stadt	D	
Voßkamp	Stadt	D	
		D	
		D	
		D	
Am großen Brack	Stöckte	D	
Brackende	Stöckte	D	
Sportplatzweg	Stöckte	D	
Auestücken	Tönnhausen	D	bis Hs.-Nr. 39 / 35
Ilmenaudeich	Tönnhausen	D	bis Hs.-Nr. 39 / 64
Kolkweg	Tönnhausen	D	bis Hs.-Nr. 15 / Niederdorfstr. 11
Kuhhagen	Tönnhausen	D	
Niederdorfstr.	Tönnhausen	D	bis Hs.Nr. 13 / 24
Oberdorfstr.	Tönnhausen	D	
Zum Hafen	Tönnhausen	D	bis Hs.-Nr. 19 / 8

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Altenhof	Borstel	E	
Amselweg	Borstel	E	
Borsteler Weg	Borstel	E	von Osttangende bis Bahnunterführung
Drosselweg	Borstel	E	
Finkenweg	Borstel	E	
Meisenweg	Borstel	E	
Am Siel	Hoopte	E	bis Hs.-Nr. 1 / Hoopter Elbdeich 118
Am Wasserturm	Hoopte	E	bis Hs.-Nr. 4
Blockweg	Hoopte	E	bis Hs.-Nr. 2
Hoher Morgen	Hoopte	E	
Hoopter Sportplatz	Hoopte	E	
Katende	Hoopte	E	bis Hs.-Nr. 18 / 15
Binnenfeld	Laßrönne	E	bis Hs.-Nr. 26 / 31
Elbuferstr.	Laßrönne	E	von Hs.-Nr. 30 bis Hs.-Nr. 98
Hakenweg	Laßrönne	E	bis Hs.-Nr. 25
Schnabelfeld	Laßrönne	E	bis Hs.-Nr. 6
Wöhrenweg	Laßrönne	E	
Am Feldrain	Luhdorf	E	
Drögenkamp	Luhdorf	E	
Glockenheide	Luhdorf	E	
Kleines Feld	Luhdorf	E	bis Hs.-Nr. 22 / Am Feldrain 8
Am Fuchsberg	Pattensen	E	
Bodderbarg	Pattensen	E	
Dammwisch	Pattensen	E	
Pinnbarg	Pattensen	E	bis Hs.-Nr. 21 / 20
Süderfeld	Pattensen	E	
Uhlenhorst	Pattensen	E	
Waldweg	Pattensen	E	
An 'n Haidweg	Roydorf	E	
Brombeerweg	Roydorf	E	
Farnweg	Roydorf	E	
Schlehenweg	Roydorf	E	
Am Bach	Scharmbeck	E	von Hs.-Nr. 8 / 11 bis 19
Am Sportplatz	Scharmbeck	E	bis Hs.-Nr. 10 / Sportplatz
Am Walde	Scharmbeck	E	bis Hs.-Nr. 14 /
Emmenfeld	Scharmbeck	E	
Haarkamp	Scharmbeck	E	
Hinterm Teich	Scharmbeck	E	
Höpenweg	Scharmbeck	E	bis Hs.-Nr. 67 / 46
Lehmstich	Scharmbeck	E	
Ortsring	Scharmbeck	E	
Osterkamp	Scharmbeck	E	bis Hs.-Nr. 19 / 22
Ziegelholz	Scharmbeck	E	
Ahornweg	Stadt	E	
Akazienweg	Stadt	E	
Alter Weg	Stadt	E	
An der Koppel	Stadt	E	
Berliner Str.	Stadt	E	
Bleiche	Stadt	E	
Breslauer Str.	Stadt	E	
Buchenweg	Stadt	E	
Elsternweg	Stadt	E	
Fasanenweg	Stadt	E	
Garthof	Stadt	E	
Grenzweg	Stadt	E	

Straßenverzeichnis

Straße	Ortsteil / Stadt	Reinigungs klasse	Bemerkung
Hinterm Bruch	Stadt	E	
Holunderweg	Stadt	E	
Humboldtweg	Stadt	E	
Im Bahneck	Stadt	E	
Im Winkel	Stadt	E	
Karlsbader Str.	Stadt	E	
Kefersteinstr.	Stadt	E	
Kehrwieder	Stadt	E	
Kiebitzweg	Stadt	E	
Kranwallstr.	Stadt	E	
Kronsbruch	Stadt	E	
Kronskamp	Stadt	E	
Leipziger Str.	Stadt	E	
Lerchenweg	Stadt	E	
Liliencronweg	Stadt	E	
Luxemburger Str.	Stadt	E	
Pa. Bahnhofsplatz	Stadt	E	
Pastor-Bode-Weg	Stadt	E	
Postweg	Stadt	E	bis Fuß- und Radweg
Richtkamp	Stadt	E	
Röntgenweg	Stadt	E	
Rotdornweg	Stadt	E	
Runde Str.	Stadt	E	
Schmiedestr.	Stadt	E	
Stettiner Str.	Stadt	E	
Stöckter Deich	Stadt	E	
Stralsunder Weg	Stadt	E	
Straßburger Str.	Stadt	E	
Uhlenbusch	Stadt	E	
Weidenstieg	Stadt	E	
Brackstücken	Stöckte	E	
Denkmalsweg	Stöckte	E	
Hukweg	Stöckte	E	
Imhoffstücken	Stöckte	E	
Krayenkamp	Stöckte	E	
Krayenkampsweg	Stöckte	E	bis Hs.-Nr. 5 / 4
Querweg	Stöckte	E	
Stöckter Deich	Stöckte	E	von Hs.-Nr. 4 / 3 bis Hs.-Nr. 15 von Brackweg bis Zur Ilmenau
Stöckter Hafen	Stöckte	E	bis Hs.-Nr. 28
Wiesenweg	Stöckte	E	bis Hs.-Nr. 17 / 22
Zur Ilmenau	Stöckte	E	bis Stöckter Deich 84

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der § 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 20.06.2001 die folgende 3. Änderung der **Straßenreinigungsgebührensatzung** vom 25.06.1997 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse A - Reinigung zweimal wöchentlich

Reinigungsklasse B - Reinigung einmal wöchentlich

Reinigungsklasse C - Reinigung einmal 14-tägig

Reinigungsklasse D - Reinigung in den Monaten Januar bis einschließlich September jeweils einmal alle 4 Wochen und in den verbleibenden Monaten Oktober bis einschließlich Dezember jeweils wöchentlich

Reinigungsklasse E - Reinigung einmal alle 4 Wochen.“

§ 2

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A	7,09 €
Reinigungsklasse B	1,04 €
Reinigungsklasse C	0,94 €
Reinigungsklasse D	0,70 €
Reinigungsklasse E	0,44 €.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.06.2001


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin



SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Dohren - Handeloh - Heidenau - Kakenstorf - Otter - Tostedt - Welle - Wistedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 8. Änderung Teilplan 7 Tostedt -.

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 27.03.2001 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 8. Änderung Teilplan 7 Tostedt - nebst Erläuterungsbericht beschlossen.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 8. Änderung Teilplan 7 Tostedt - mit Verfügung vom 19.06.2001 (Az.:204.32 - 21101 - WL/Tos - 8) genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird daraufhingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt, - 8. Änderung Teilplan 7 Tostedt - liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26, 1. Stock, Zimmer 414, 21255 Tostedt aus. Jeder kann die 8. Änderung Teilplan 7 Tostedt sowie den Erläuterungsbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 8. Änderung Teilplan 7 Tostedt - wirksam.

Tostedt, den 28.06.2001

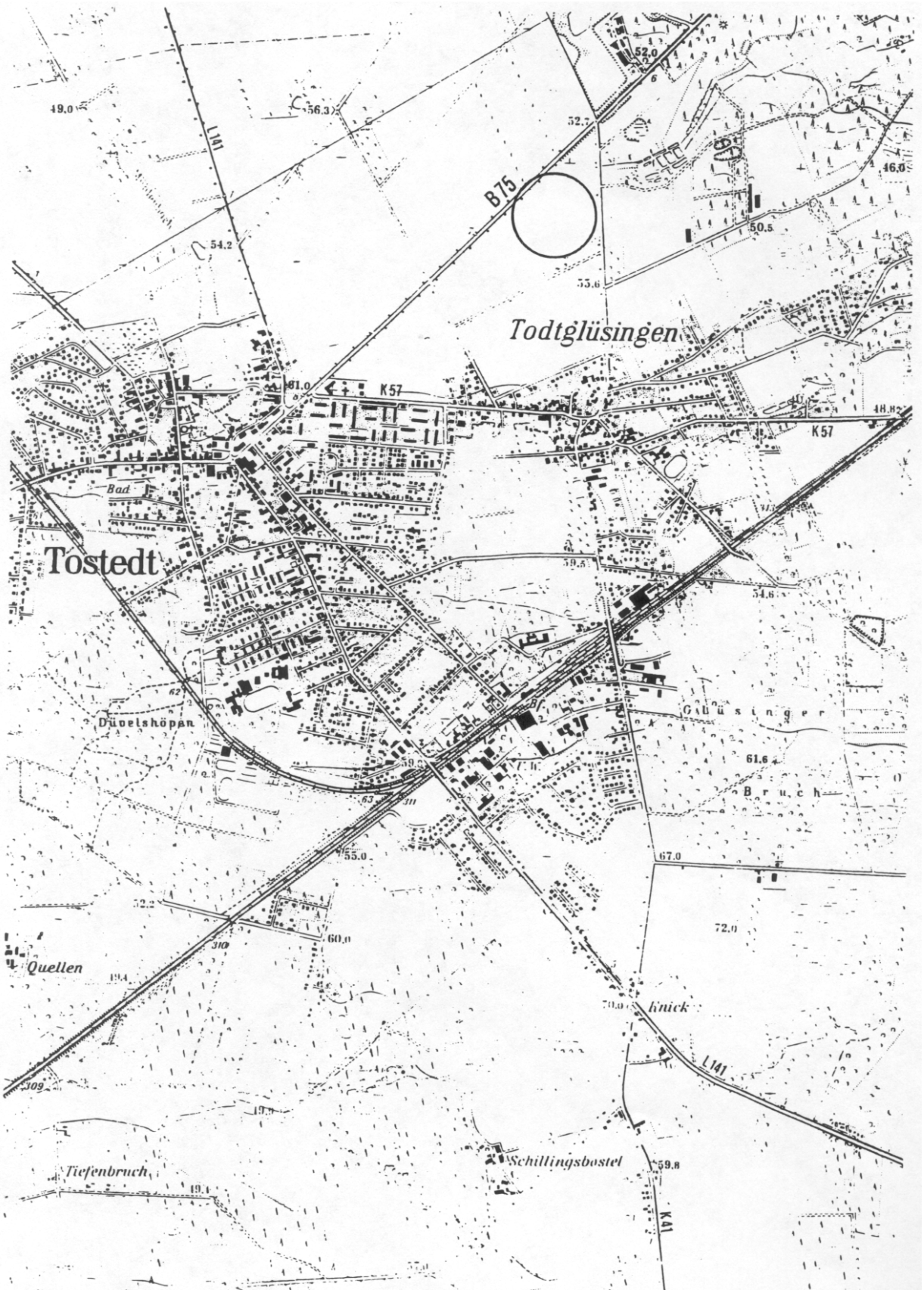
Der Samtgemeindebürgermeister


Oelkers



Samtgemeinde Tostedt
8. Änderung des Flächennutzungsplanes 1992/ Teilplan Tostedt

Übersichtsplan M. 1 : 25.000



Gemeinde Drestedt

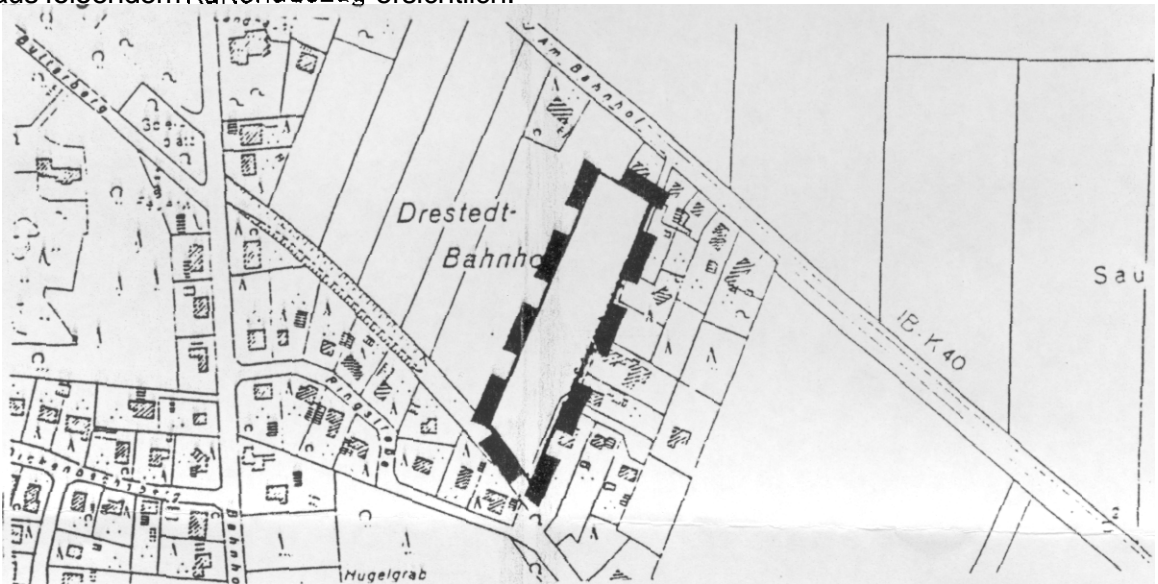
-Die Bürgermeisterin-

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes Nr. 10 'Steinberg West'

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Drestedt in seiner Sitzung am die den Bebauungsplan Nr. 10 'Steinberg West' und die Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche nord-östlich der Straße Steinberg und ist aus folgendem Kartenauszug ersichtlich:



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehlern und sind

2. **Mängel** der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger **Entschädigungsansprüche** für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von **Entschädigungsansprüchen** hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeinde Drestedt im Gemeindebüro (Bahnhofstraße 22) während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung im 'Amtsblatt für den Landkreis Harburg' wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Bürgermeisterin
ernie



Gemeinde Drestedt

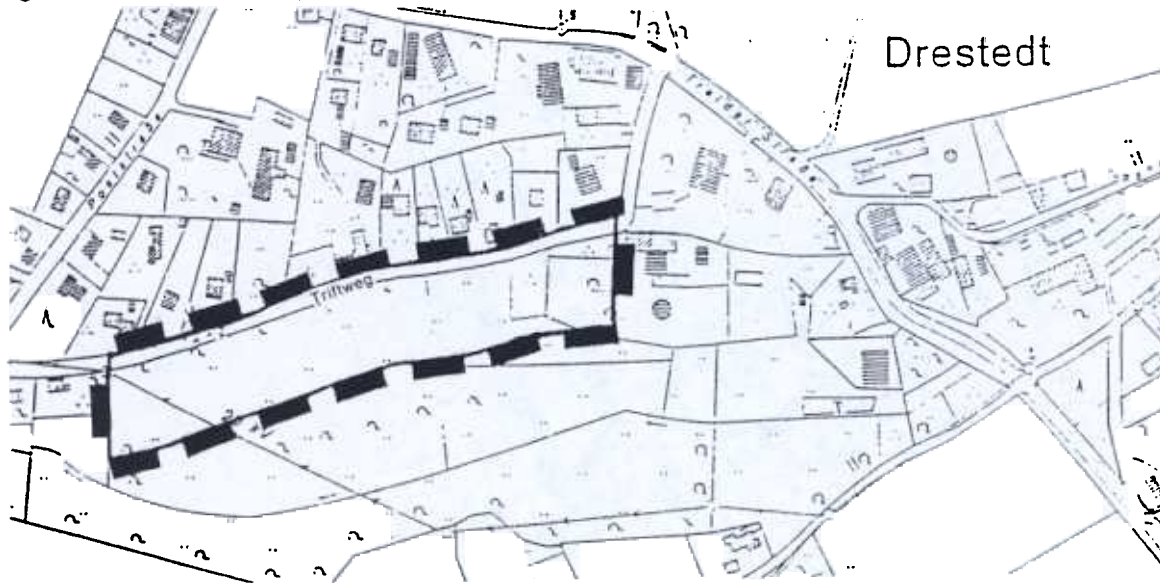
-Die Bürgermeisterin-

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 11 ‚Triftweg Dorf‘

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Drestedt in seiner Sitzung am 21.06.2001 die den Bebauungsplan Nr. 11 ‚Triftweg Dorf‘ und die Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche südlich der Straße Triftweg und ist aus folgendem Kartenauszug ersichtlich:



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehlern und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeinde Drestedt im Gemeindebüro (Bahnhofstraße 22) während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung im ‚Amtsblatt für den Landkreis Harburg‘ wird der Bebauungsplan rechtskräftig.


Bürgermeisterin



Siegel

Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Garlstorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

1.
Die Gemeinde Garlstorf betreibt das Freibad am Hainholzweg als öffentliche Einrichtung (Öffentliches Bad).
2.
Die Benutzung des Freibades richtet sich nach dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3.
Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Garlstorf als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung einer **Bademeisterin/eines** Bademeisters und der **ihr/ihm** nachgeordneten Hilfskräfte (Badpersonal). Diese Bediensteten nehmen ihr Aufgabe gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern als Amtspflicht wahr.

§ 2 Zweck der Badeordnung

1.
Die nachstehenden Regelungen dieser Satzung dienen der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Freibad. Die **Benutzer(innen)** sollen hier Entspannung und Erholung finden.
2.
Die Badeordnung ist für alle **Benutzer(innen)** verbindlich. Mit Betreten des Freibadgeländes erkennen die **Benutzer(innen)** die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3.
Bei Vereins- und **Gemeinschaftsveranstaltungen** sowie bei geschlossenen **Personengruppen** ist auch die jeweilige Leitung für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 3 Benutzer(innen)

1.
Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich **jedermann** frei

2.

Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie solche Besucher(innen), die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt (z.B. Betrunkene).

3.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.

4.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.

5.

Wird das Freibad oder ein Teilbereich des Freibades bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass.

§ 4

Betriebszeiten

1.

Die Benutzung des Freibades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres. Die Gemeindeverwaltung Garlstorf kann eine abweichende Regelung treffen.

2.

Das Freibad ist während der sommerlichen Badesaison täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Gemeindeverwaltung Garlstorf kann eine abweichende Regelung treffen.

3.

Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann das Badpersonal den Einlass oder einzelne Teile des Freibades zeitweise sperren. Ebenso kann das Badpersonal die **Benutzungsdauer** für alle oder einzelne Teile des Bades zeitlich einschränken. Der Einlass in das Freibad endet 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.

§ 5

Verhalten im Freibad

1.

Die **Benutzer(innen)** haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der **Aufrechterhaltung** der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen **Besucher(innen)** ist nicht erlaubt.

2.

Nicht gestattet sind/ist u. a.

a) das Lärmen, ein störender Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten

b) das Rauchen an den Beckenumgängen des Freibades

c) Verunreinigungen. z.B. durch menschliche Ausscheidungen

d) das Mitbringen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen, scharfen Gegenständen mit Ausnahme der erforderlichen Sehhilfen

e) das Mitbringen von Tieren

9 die Belästigung der Benutzer(innen) durch sportliche Übungen und Spiele

g) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken

h) das Laufen auf den Beckenumgängen oder das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen

3.
Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Das Badpersonal hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Schwimmhilfsmittel zugelassen werden.

4.
Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch, vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung des Badpersonals, benutzt werden.

5.
Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.

6.
Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder eine Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten der Geschädigten.

7. Unfälle und Verletzungen sind sofort beim Badpersonal zu melden. Unterlassung oder eine Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten der Geschädigten.

8.
Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 6 Badekleidung

1.
Der Aufenthalt im Freibad ist zwischen dem Ablegen und dem Wiederanlegen der Straßenkleidung nur in angemessener Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung angemessen ist, trifft das Badpersonal.

2.
Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

5 7 Gruppen

1. Geschlossene Personengruppen (Vereine, Schulklassen u. s. w.), die das Freibad oder Teile des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Garlstori. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
2. Die/Der Leiter(in) bzw. die Aufsichtspersonen der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist/sind für die Durchführung des Badesbetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badpersonals ist jedoch Folge zu leisten.

§ 8 Badezeit im Freibad

1. Die Badezeit beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit der Beendigung der Öffnungszeit.
2. Wird vom Badpersonal das Zeichen zur Beendigung der Badezeit gegeben, ist das Wasser sofort zu verlassen, das gilt insbesondere bei Gewitter und anderen Gefahren.

5 9 Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Die Umkleieräume, die Einzelkabinen und die Dusch- und Toilettenräume sind für Männer (Jungen) und Frauen (Mädchen) getrennt. Die Einzelkabinen sind nur einzeln zu betreten.
2. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen kostenlos in beschränkter Anzahl Garderobenschränke zur Verfügung. Die Hinweise an den Garderobenschränken sind zu beachten.

§ 10 Körperreinigung

1. Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschräume zu benutzen. Außerhalb dieser Duschräume und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zur Fußpilzbekämpfung sind die in den Duschräumen installierten Sprühstellen zu benutzen.
2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Duschschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich die/der Benutzer(in) abzubrausen.
3. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.

§ 11 Benutzung des Freibades

1.
Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleidekabinen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
2.
Der Plattengang um die Becken darf nur ohne Schuhwerk betreten werden (ausgenommen Badeschuhe aus Kunststoff oder Gummi). Die Mitnahme oder das Verzehren von Eis, Getränken, Süßigkeiten oder Eßwaren auf dem Plattengang um die Becken ist nicht erlaubt. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
3.
Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen/Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens besondere Vorsicht walten lassen. Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmern und kleinen Kindern steht das Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.
4.
In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite von den Startblöcken gesprungen werden. Bei Hochbetrieb kann das Hineinspringen durch das Badpersonal untersagt werden. Einzelanweisungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
5.
Ball und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen der Benutzer(innen) führen. Bei starkem Freibadbesuch kann das Badpersonal diese ganz untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
6.
Die Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Die an den Rutschen angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Eine andere als auf den Hinweisschildern erläuterte Benutzungsart ist nicht gestattet. Die Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten.

§ 12 Schwimmunterricht

1.
Die/Der Bademeister(in) erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.

§ 13 Fundsachen

1.
Fundsachen, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben.
2.
Die Fundsachen werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde Salzhausen zugeleitet.

3. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14

Einhalten der Ordnung, ordnungswidriges Verhalten

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die/Der Bademeister(in) übt für die Gemeinde Garlstorf das Hausrecht aus. Sie/Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus kann die Gemeinde Garlstorf diesen Personen den Zutritt zu dem Bad zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 15

Haftung der Gemeinde Garlstorf

1. Die Gemeinde haftet für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Badpersonals.
2. Für durch andere Benutzer(innen) verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und für Fahrräder.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Freibadbenutzungssatzung** vom 16.05.1975 außer Kraft.

Garlstorf, den 26.06.2001



H. H. Putensen

Gemeinde Garlstorf
H.H. Putensen
-Bürgermeister-



GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Gemeinde Tostedt
„Gewerbegebiet Harburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes in der Sitzung am 07.03.2001 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von **Entschädigungsansprüchen** hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der **Entschädigungsberechtigte** kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist **darzulegen**.

Die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Harburger Str.“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt **mit** der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 mit örtlicher Bauvorschrift ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der örtlichen Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Bauamt), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Tostedt, den 28.06.2001

Der Gemeindedirektor


Oelkers



Sprechzeiten

Mo, Di, Do 08-12 Uhr
Donnerstag 16-18 Uhr
Freitag 08-11 Uhr

Bankkonten der Samtgemeindekasse:

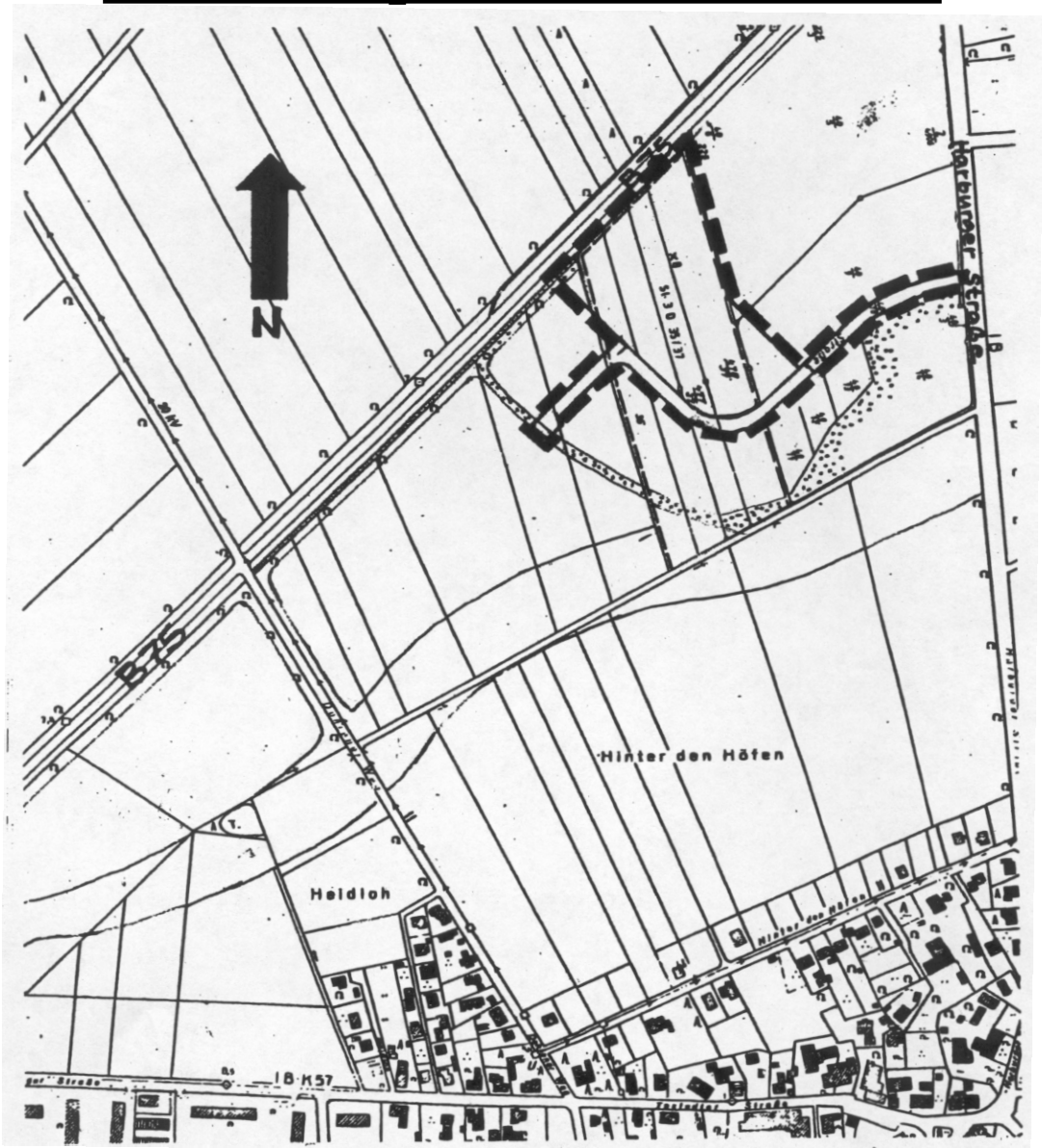
Kreissparkasse Harburg, Nr. 6035083
Volksbank Buchholz eG, Nr. 120834000
Volksbank Hollenstedt eG, Nr. 15450400

RLZ 207 500 W
BLZ 240 912 05
BLZ 200 699 71

Vereins- und Westbank Tostedt, Nr. 561799700
Postgiroamt Hamburg, Nr. 201294-204

BLZ 207 300 W
BLZ 200 100 20

Übersichtsplan Maßstab 1:7500



■ ■ Grenze des Geltungsbereiches

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Gemeinde Tostedt
„Gewerbegebiet Harburger Straße“